

SATZUNG

des Fussballclub Tiengen 08

- in der Fassung vom 20.01.2012 -

**Beschlossen durch die Hauptversammlung am 22.01.2010
geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung am
20.01.2012**



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14. Oktober 1908 in Tiengen gegründete Fußballverein führt den Namen

Fußballclub Tiengen 08

und hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen. Er ist

Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz Freiburg, sowie des badischen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind rot-weiss. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen unter der Nr. VR52 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein hat einen allgemein sportlichen Charakter und verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die körperliche Heranbildung und Ertüchtigung seiner Mitglieder zu pflegen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fußballsportes.

(2) Der Anschluss weiterer Sportarten ist möglich. Über die Zulassung entscheidet die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Waldshut-Tiengen zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Fußballsportes zu.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist unter Angabe der Personalien einzureichen.

(2) Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Mutter) oder Vormund / Erziehung-Sonderberechtigter abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht einem anderen überlassen werden. Mit der

Anmeldung unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung und aller Beschlüsse sowie Strafen der Verbandsorgane.

(4) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Aktive
- b) Passive
- c) Jugendliche
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Für das Stimmrecht der Mitglieder gilt folgende Regelung:
- a) Sämtliche Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimmrecht.
 - b) Jugendliche nach dem 16. Lebensjahr bei der Wahl des Jugendleiters.
 - c) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung
- oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (2) Das Stimmrecht ist in allen Fällen nicht übertragbar.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und ausserhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die sich der Verein zur Aufgabe gesetzt hat, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

§ 5 Ehrungen

- (1) Die treue und langjährige Mitgliedschaft und besondere Leistungen für den Verein sollen Anerkennung finden.
- (2) Verdienstvolle Mitglieder können durch Ernennung zu Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten etc. oder durch Auszeichnung mit dem silbernen bzw. goldenen Vereinsabzeichen geehrt werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein im allgemeinen und im besonderen verdient gemacht hat.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
- (4) Vereinsabzeichen können erhalten, wer ununterbrochen dem Verein angehört hat:
- a) Silberne für mindestens 15 Jahre;
 - b) Goldene für mindestens 25 Jahre;
 - c) Ehren-Brief für mindestens 40 Jahre;
 - d) Ehren-Teller für mindestens 50 Jahre.
- (5) Zum Tragen der Vereinsabzeichen bzw. Ehrenernennungen ist nur berechtigt, wer im Besitz der betreffenden Urkunden ist. Über die Ernennung und Auszeichnung entscheidet der Hauptvorstand mit Ältestenrat.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr, die Beitragsleistungen – Jahresbeitrag – und eventuell notwendig werdende Umlagen der einzelnen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus, spätestens bis Ende
- des 1. Jahresquartals zur Zahlung fällig. Dabei ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr reger Gebrauch zu machen.
- (3) Teilzahlungen oder Erlass / Stundungen können auf Antrag vom Vorstand bewilligt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung / anzeige an den geschäftsführenden Vorstand und wird nach Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Verein zum Jahresende rechtswirksam. Der Austritt der Aktiven richtet sich zusätzlich nach der Spielberechtigung bzw. Teilnahme an Wettkämpfen vom Fachverband.
 - (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Hauptvorstand beschlossen werden in folgenden Fällen:
 1. Das Mitglied ist mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Aufforderung (Vorzeigen der Beitragsquittung) oder schriftlicher zweimaliger Mahnung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, wobei sich der Verein alle Rechte sowie die etwaige gerichtliche Betreuung vorbehält;
 2. Bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins;
 3. Bei gröblichem wiederholtem Verstoß gegen die Verwaltungs-, Spiel- und Platzordnungen;
 4. Wegen unehrenhaftem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
- Bei Ausschluss eines Mitglieds ist die 2/3-Mehrheit des Hauptvorstands erforderlich und, falls 1/3 es verlangt, geheim abzustimmen.
- Vorher ist dem beschuldigten Mitglied die Gelegenheit zur Anhörung oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- Der Bescheid ist mit Einschreibebrief zuzustellen
- Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 10 Tagen dem Hauptvorstand schriftlich vorgelegt werden. Der Entscheid ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 8 Strafen

- (1) Der Hauptvorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnung im Rahmen der Spiel- und Strafordnung des Verbandes Strafen über die Mitglieder zu verhängen. Hierfür gelten:
 1. Verwarnung, strenger Verweis;
 2. Geld- (Bußen) Strafen;
 3. Spielsperre;
 4. Ein zeitlich be- oder unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sport- und Geselligkeitsanlagen.
- (2) Ist ein Verfahren beim Verband anhängig oder zu erwarten, so tritt an die Stelle der Vereinsstrafe die vom Verband (Spruchkammer) ausgesprochene Strafe. Damit unterstehen die Mitglieder auch dem Strafrecht des Verbandes.

§ 9 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung (§ 10)

3. Geschäftsführender Vorstand (§ 12)

2. Hauptvorstand (§ 11)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 16) wird durch Aushang in den Vereinskasten während 10 Tagen vor der betreffenden Versammlung unter Bekanntgabe der Behandlungspunkte bekannt gemacht.

(2) Der wesentliche Verlauf der Versammlung, insbesondere die Art der zur Beschlussfassung vorhandenen Punkte sowie deren Erledigung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder legen der Mitgliederversammlung schriftlich die erforderlichen Berichte, im besonderen die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und einen Haushaltsplan mit wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr vor.

(4) Zur Mitgliederversammlung können Mitglieder von sich aus Anträge zur Beschlussfassung stellen. Sie sind jedoch in schriftlicher Form mindestens 5 Tage vor der Versammlung einzureichen, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrags anerkennt.

(5) Für die Gültigkeit der Beschlüsse von Vorstand und Versammlung ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt

- Die Mitglieder des Hauptvorstands (§ 11)
- Zwei Kassenprüfer (§10 Ziffer (7))

(7) Die Geldgeschäfte des Vereins sind durch zwei Kassenprüfer, die alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen. Die Prüfung hat sich nicht auf die Zweck- bzw. Notwendigkeit der Ausgaben zu erstrecken. Eine Wiederwahl ist nicht statthaft, und die Prüfer müssen mindestens zwei volle Jahre aussetzen.

(8) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. (Kalenderjahr).

§ 11 Der Hauptvorstand

(1) Der Hauptvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmabgabe gewählt. Zur Wahlhandlung ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss (bewährte Mitglieder) zu bilden.

(2) Die Entlastung des Hauptvorstandes und aller Ausschüsse unterliegen allein der Mitgliederversammlung. Auf Verlangen kann nach der

Wahl des Präsidenten dieser mit der Wahlhandlung der übrigen Mitglieder fortfahren.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Hauptvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

(4) Dem Hauptvorstand gehören an:

- Präsident
- Geschäftsführer (Stellvertreter des Präsidenten)
- Jugendleiter
- stellvertretender Jugendleiter
- Leiter der Sportabteilung
- Spielausschussvorsitzender
- Leiter der Finanzabteilung
- Kassier
- Leiter der Organisation
- Schriftführer und Pressewart
- 3 Beisitzer

(5) Der Hauptvorstand wird nach einem rotierenden System wie folgt gewählt:

In den Jahren mit gerader Zahl:

- Geschäftsführer
- Jugendleiter
- Leiter der Organisation
- Spielausschussvorsitzender
- Kassier

In den Jahren mit ungerader Zahl:

- Präsident
- Leiter der Sportabteilung
- Leiter der Finanzabteilung
- stellvertretender Jugendleiter
- Schriftführer und Pressewart
- 3 Beisitzer

(6) Der Hauptvorstand tritt vierteljährlich mindestens einmal zusammen.

(7) Der Hauptvorstand kann für seine Mitglieder einen Auslagenersatz beschließen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand hat in der Hauptvorstandssitzung alle von ihm gefassten Beschlüsse und Anordnungen bekanntzugeben, wobei der Hauptvorstand ein Einspruchsrecht hat.

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus:

- Präsident
- Geschäftsführer
- Jugendleiter
- Leiter der Sportabteilung
- Leiter der Finanzabteilung
- Leiter der Organisation

(2) Der geschäftsführende Vorstand übernimmt die Durchführung von Verwaltungsarbeiten. Der

Präsident oder sein Stellvertreter setzt die erforderlichen regelmäßigen Sitzungen, Versammlungen und die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung termingerecht fest und zwar frühestens 10 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres am 31.12. jeden Jahres, spätestens 20 Tage danach.

(3) Die Arbeitsbereiche der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus einem durch den Hauptvorstand zu beschließenden Organisationsplan.

(4) Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der geschäftsführende Vorstand die benötigten Kräfte anstellen.

§ 13 Ausschüsse

(1) Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden Spiel-, Jugend-, Veranstaltungs-, Sportplatz- und Wirtschaftsbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung nach Art und Zahl von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

(2) Kommt keine Wahl oder nur eine unvollständige zustande, sind mindestens vor Spielbeginn der Pflichtspiele vom Hauptvorstand die notwendigen Mitglieder zu bestimmen, die von der

Mitgliederversammlung (Spielerversammlung) zu bestätigen sind.

(3) Den Vorsitz führt der betreffende Abteilungsleiter (Vorstandsmitglied). Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Hauptvorstandes.

§ 14 Vertretung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(2) Einer davon muss der Präsident oder der Geschäftsführer sein.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere einzuberufen bei:

a) Satzungsänderung

b) Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied, etwa durch Amtsniederlegung, Umzug, Austritt, Vertrauensentzug usw.

c) Auflösung des Vereins

(2) Satzungsänderungen können nur nach vorheriger, ausdrücklicher bekanntgegebener Tagesordnung vorgenommen werden. Zur Änderung sind 2/3 – zwei Drittel – aller gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ – drei Viertel – der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Für Angelegenheiten der Jugend des Vereins gilt die Jugendordnung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

